

Häusliche Gewalt gegen ältere Menschen: Erkennen und Hilfe einleiten



**Berner Interventionenstelle
gegen Häusliche Gewalt**

STIFTUNG BERNISCHE
OMBUDSSTELLE FÜR ALTERS-,
BETREUUNGS- UND HEIMFRAGEN



Impressum

Herausgeber/innen: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
SPITEX Verband Kanton Bern
Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA

Grafik: Petra Balmer

Übersetzung: Übersetzungsdienst des Generalsekretariats der Polizei- und
Militärdirektion des Kantons Bern

Auflage: 2500 deutschsprachige Exemplare
1000 französischsprachige Exemplare

Version: Dezember 2016

Bestelladresse: info.big@pom.be.ch

Download: www.be.ch/big

Inhaltsverzeichnis

Zielgruppe und Ziele der Broschüre	2
Begriffdefinition zu häuslicher Gewalt	2
Formen und Betroffene häuslicher Gewalt	2
Anfangsverdacht auf häusliche Gewalt	4
Vorgehen bei einem erhärteten Verdacht	6
Gewalt seitens der älteren Menschen	7
Wichtige Beratungsstellen im Überblick	8

Zielgruppe und Ziele der Broschüre

Die vorliegende kurze Handlungsanleitung richtet sich insbesondere an Pflegefachpersonen und beschreibt, wie bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt/ bei manifestierter häuslicher Gewalt vorgegangen werden soll. Ausführlichere Informationen sind in der Broschüre «Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens»¹ zu finden.

Begriffsdefinition zu häuslicher Gewalt

Von häuslicher Gewalt wird gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, eheähnlichen oder familiären Beziehung psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen². Charakteristisch für häusliche Gewalt ist die emotionale Nähe der Betroffenen. Bei älteren Menschen kann eine Abhängigkeit, die sich aus einer Pflege- und/ oder Betreuungsbedürftigkeit ergibt, dazu kommen.

Formen und Betroffene häuslicher Gewalt

Von häuslicher Gewalt ist etwa jede fünfte ältere Person betroffen, am meisten durch psychische, aber auch durch physische Gewalt.

¹ Broschüre ist zu finden unter www.be.ch/big > Links und Publikationen

² Schwander, Marianne: Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt. Neue Erkenntnisse – neue Instrumente, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 121(2) 2003, S. 195–215

Häufige Formen sind:

- verbale Aggressionen (z.B. Drohen mit Heimeinweisung, Beleidigungen)
- Vernachlässigung (z.B. Nicht-Abgeben von verschriebenen Medikamenten, Vereiteln von Spitexeinsätzen und Besuchen bei der Hausärztin/dem Hausarzt),
- soziale Isolation (z.B. Untersagen von Besuchen, Unterschlagen von Briefen, Einschliessen) sowie
- körperliche Gewalt.³

Eine Ursache von Gewalt gegenüber älteren Menschen kann in einer Überforderungssituation liegen. Meist findet die Gewalt immer wieder statt, einmalige Übergriffe sind selten. Am stärksten gefährdet sind ältere Menschen, die

- pflegebedürftig sind,
- bei der Führung des Haushalts Unterstützung brauchen,
- dement sind,
- mit der betreuenden (gewaltausübenden) Person im selben Haushalt wohnen und sonst isoliert sind und/oder
- schon früher Opfer von Gewalt geworden sind.

Ein erhöhtes Risiko, gegen ältere Menschen gewalttätig zu werden, haben Personen, die

- überfordert sind mit der Betreuung ihrer Angehörigen,⁴
- psychisch krank oder von Suchtmitteln abhängig sind,
- auch ausserhalb der Betreuungssituation gewalttätig sind,
- finanziell abhängig von der zu betreuenden älteren Person sind und im gleichen Haushalt wohnen und/oder
- in einem lange bestehenden, ungelösten Konflikt mit der älteren Person leben.

³ Wettstein, Albert: Medizinische Sichtweise in: Baumeister, B. & Beck, T. (Hrsg.). Schutz in der häuslichen Betreuung alter Menschen: Misshandlungssituationen vorbeugen und erkennen – Betreute und Betreuende unterstützen. Bern: Hogrefe 2016

⁴ Es ist z.B. sehr anspruchsvoll, längerfristig alleine eine demenzkranke angehörige Person zu betreuen.

Anfangsverdacht auf häusliche Gewalt

Warnzeichen

Es gibt Warnzeichen, die auf Gewalt gegen ältere Menschen hindeuten, dazu gehören:

- Wegweisen von aufgebotenen helfenden Laien oder Fachpersonen ohne überzeugende Begründung,
- körperliche Verletzungen, wie Hautabschürfungen, Frakturen, Spuren des Gebrauchs von Fixationsmaterial, Verbrennungen, unspezifische Schmerzen,⁵
- Verhalten der Begleitpersonen (z.B. Beantworten der an den Patienten/die Patientin gerichteten Fragen),
- Vernachlässigung (z.B. mangelhafte Ernährung oder Nichtbefolgen der Medikamentenverordnung).⁶

Ansprechen bei einem vagen Verdacht

Bei einem vagen Verdacht auf mögliche häusliche Gewalt haben sich die fünf Fragen des Elder Abuse Suspicion Index⁷ bewährt (EASI-Fragen):

1. Benötigen Sie von anderen Personen Unterstützung für eine der folgenden alltäglichen Verrichtungen: Baden, ankleiden, einkaufen, Rechnungen bezahlen, Mahlzeiten zubereiten?
2. Hat Ihnen jemand je Esswaren, verordnete Medikamente, Ihre Brille, Ihr Hörgerät oder medizinische Pflege vorenthalten oder Sie von Menschen, mit denen Sie sich gerne getroffen hätten, ferngehalten?

⁵ Dabei ist zu beachten, dass ältere Menschen auch Verletzungen von Stürzen oder Anstossen ohne Einwirkung Dritter erleiden können und dass bei Bettlägerigkeit trotz sorgfältiger Pflege, Frakturen von langen Knochen entstehen können.

⁶ Es muss jedoch beachtet werden, dass viele Demenzkranke eine Abneigung gegen Essen und Trinken entwickeln.

⁷ Vgl. Yaffe MJ, Wolfson C, Lithwick M, Weiss D. (2008): Development and validation of a tool to improve physician identification of elder abuse: the Elder Abuse Suspicion Index (EASI). *J Elder Abuse Negl.*, 20(3): S. 276–300

3. Haben Sie sich schon geärgert, weil jemand so mit Ihnen geredet hat oder umgegangen ist, dass Sie das beschämt hat oder Sie sich bedroht gefühlt haben?
4. Hat jemand je versucht, Sie zu zwingen, gewisse Papiere zu unterschreiben oder Ihr Geld anders zu gebrauchen, als Sie es wollen?
5. Hat Ihnen schon jemand Angst gemacht, Sie auf eine Art berührt, die Sie nicht wollten, oder Ihnen körperliche Schmerzen zugefügt?

Wichtig ist, die Aussagen (inkl. gestellter Fragen) wortgetreu und mit Datum festzuhalten sowie darauf zu achten, im Gespräch keine Suggestivfragen zu stellen.

Weiteres Vorgehen

Kann der Verdacht auf häusliche Gewalt nicht ausgeräumt werden, sind folgende weitere Massnahmen zu ergreifen:

- Besprechen der Situation mit dem Vorgesetzten/der Vorgesetzten,
- Besprechen des Verdachts mit der aufbietenden Instanz/Person, falls der Betreuungs-/Pflegeauftrag nicht von der potenziell gewaltausübenden Person erteilt worden ist,
- sorgfältiges Planen der weiteren Schritte mit fachlicher Unterstützung,
- frühzeitig eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Erwägung ziehen, insbesondere bei allein-stehenden Personen mit (Verdacht auf) Demenz.⁸

⁸ Vgl. Formular Gefährdungsmeldung unter www.be.ch/kja > Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde > Erwachsenenschutz > Gefährdungsmeldung

Vorgehen bei einem erhärteten Verdacht

Erhärtert sich der Verdacht, werden folgende Schritte empfohlen:

- Besprechen der Situation mit der betroffenen Person:
Die betroffene Person sollte informiert werden, dass
 - häusliche Gewalt häufig vorkommt,
 - sich die Gewalt ohne Eingreifen oder Errichten von Schutzmassnahmen meist wiederholt,
 - es verschiedene Fachstellen gibt, die Betroffenen Hilfe bieten, und
 - die betroffene Person Hilfe erhalten soll.
- Erarbeiten eines Sicherheits- und Massnahmenplans:
 - Zusammenstellen von hilfreichen Telefonnummern, idealerweise Abspeichern im Telefon,
 - Einleiten von Entlastungsmassnahmen für die gewaltausübenden Betreuungsperson, mindestens durch regelmässige Kontakte mit neutralen Personen (z.B. Hausarzt/Hausärztin, Spitex, SRK-Besuchsdienst), evtl. auch gegen den anfänglichen Widerstand der Betreuungsperson.
- Besprechen der Situation mit der gewaltausübenden Person mit dem Ziel, Entlastungsmassnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt in die Wege zu leiten.

Wenn die betroffene, hilfsbedürftige, ältere Person nicht motiviert werden kann, den notwendigen Massnahmen zuzustimmen, muss überprüft werden, ob sie diesbezüglich überhaupt urteilsfähig ist⁹. Falls nicht, muss die Pflegefachperson in Erwägung ziehen, eine Gefährdungsmeldung bei der zuständigen KESB einzureichen. Eine Meldung an die Polizei ist vor allem bei schwerwiegender körperlicher Misshandlung und im Falle einer akuten Gefährdung angezeigt. In den meisten Fällen genügt jedoch eine, unter Umständen als dringlich bezeichnete Meldung an die KESB. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich die Pflegefachperson dafür beim Kantonsarztamt von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbinden lassen muss.¹⁰

Gewalt seitens der älteren Menschen

In der Pflege – nicht nur von älteren Menschen – kann es auch zu Gewalt von Seiten der pflegebedürftigen Menschen kommen. Für pflegende Angehörige sind solche Situationen besonders schwierig, da ihnen häufig Wissen und Handlungskompetenzen fehlen, um deeskalierend zu reagieren und um damit für die grösstmögliche Sicherheit aller Beteiligten zu sorgen. Eine ausgewogene Mischung zwischen Pflege durch Laien (insb. Angehörige) und professioneller Pflege sowie Beratungen und Kurse für betreuende Angehörige sind gerade bei schwierigen Betreuungsverhältnissen essentiell.

⁹ Eine Person ist urteilsfähig, wenn sie konkrete Umstände erkennen, diese in einem Zusammenhang einordnen und gestützt darauf handeln kann, vgl. Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁰ Vertiefere Ausführungen zur beruflichen Schweigepflicht ergeben sich aus dem Leitfaden Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom März 2016 (www.gef.be.ch > Kantonsarztamt > Rechtliche Grundlagen)

Wichtige Beratungsstellen im Überblick

Im Folgenden sind einige ausgewählte Anlaufstellen zusammengestellt. Weitere Adressen können der gelben Notfallkarte (in 17 Sprachen erhältlich) der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt entnommen werden:

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA

Beratung bei Gewalt gegen ältere Menschen für Betroffene und ihr Umfeld sowie für Fachpersonen,
www.uba.ch, Telefon 058 450 60 60

Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen

Juristische Beratung, Vermittlung und Vernetzung bei Konflikten im Bereich der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege und Betreuung im Alters-, Behinderten- und Heimbereich
www.ombudsstellebern.ch, Telefon 031 372 27 27

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Beratung von Fachpersonen bezüglich Umgang mit Anzeichen auf mögliche Gefährdungen von hilfs- oder schutzbedürftigen Erwachsenen und Kindern gestützt auf anonyme Fallschilderungen, Durchführen von Abklärungen nach Gefährdungsmeldungen und gegebenenfalls Anordnung geeigneter Massnahmen,
www.be.ch/kesb

Kantonsarztamt

Entbindung von der Schweigepflicht, Beantwortung von rechtlichen Fragen,
www.be.ch/kaza, Telefon 031 633 79 31

Opferhilfe-Institutionen des Kantons Bern

Beratung auch für Fachpersonen bzgl. Massnahmen zugunsten von Opfern; Medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe an Opfer von Straftaten gegen die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität,
www.gef.be.ch > Soziales > Opferhilfe

Schweizerisches Rotes Kreuz SRK

- Informationen zu den regionalen Angeboten für Betagte, u.a. Besuchs-, Begleit- und Betreuungsdienste
www.srk-bern.ch > Regionen > Hilfe > für Ältere
- Zusammenstellung nützlicher Informationen und Angebote für pflegende Angehörige der nationalen Geschäftsstelle SRK:
www.pflege-entlastung.ch

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Allgemeine Informationen zu häuslicher Gewalt, Weiterbildungen, Fallberatung und Triage für Fachpersonen; Informationen zur Täterarbeit,
www.be.ch/big, Telefon 031 633 50 33